

- 5.2.4 Bei Fahrzeugfinanzierungen kann ab dem 27. Januar 2021 neben der Darlehensnummer auch die Fahrzeugidentifikationsnummer für die in der Anlage B zu bestätigende Tilgungsleistung verwendet werden.«
6. Nach Nummer 5.3.2 wird folgende Nummer 5.4 eingefügt:
- »5.4 Änderungsantrag
- 5.4.1 Hat ein Unternehmen vor dem 27. Januar 2021 einen Antrag auf Tilgungszuschuss mit einem Antragsformular in der Fassung vom 23. September 2020, 23. Oktober 2020 oder 4. November 2020 gestellt und wurde dieser Antrag bewilligt, kann das Unternehmen infolge der Anpassungen aus Nummern 4.1.3. und 4.1.4. nach Bewilligung dieses Antrages einen Änderungsantrag stellen. Der Änderungsantrag darf sich nur auf die Förderung von Mietkaufverträgen und Finanzierungsleasingverträgen bei Finanzdienstleistungsinstituten oder Geldmarktdarlehen beziehen.
- 5.4.2 Der Änderungsantrag ist bis spätestens 24. Februar 2021 vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und gegebenenfalls eingescannt zusammen mit der/den erforderlichen Anlage/n B (Bescheinigung des finanzierenden Instituts über die Höhe der förderfähigen Tilgungsrate) per E-Mail oder per Post bei der L-Bank einzureichen. Die Adresse kann dem Bewilligungsbescheid entnommen werden. Änderungsanträge, die nicht auf diesem Weg, sondern insbesondere über die Industrie- und Handelskammern eingereicht werden, sind nicht berücksichtigungsfähig und gelten als nicht gestellt.
- 5.4.3 Das Änderungsantragsformular ist, einschließlich der Anlage B (Bescheinigung des finanzierenden Instituts über die Höhe der förderfähigen Tilgungsrate), auf dem Internetportal des Wirtschaftsministeriums – unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/tilgungszuschuss-corona/> – elektronisch abrufbar. Nummer 5.2.2 gilt entsprechend.«
7. Die bisherigen Nummern 5.4 bis 5.8 werden die Nummern 5.5 bis 5.9.
8. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.6.1 wird die Angabe »28. Februar 2021« durch die Angabe »30. Juni 2021« ersetzt.
- b) In Nummer 5.6.3 wird das Wort »wöchentlich« durch das Wort »täglich« ersetzt.
9. Nummer 5.8 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a und Buchstabe b wird die Angabe »5.4.2« durch die Angabe »5.5.2« ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird die Angabe »5.6« durch die Angabe »5.7« ersetzt.
10. Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefasst:
- »6.1.2 Eine Gewährung des Tilgungszuschusses unter der Zweiten Geänderten Kleinbeihilfenregelung 2020 ist bis zum 30. Juni 2021 möglich. Eine Förderung unter der De-minimis-Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.«
11. In Nummer 6.2.2 Buchstabe b wird die Angabe »5.4« durch die Angabe »5.5« ersetzt.
12. In Nummer 6.4.4 wird die Angabe »5.6« durch die Angabe »5.7« ersetzt.
- II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 27. Januar 2021 in Kraft.

GABl. S. 96

## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### **Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg (Rotwildrichtlinie)**

Vom 30. November 2020 – Az.: 54-9211.45 –

#### **1 Allgemeines**

##### **1.1 Einleitung**

Um sicherzustellen, dass sachgerechte, einheitliche Regelungen zur Erreichung der Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, des Wildtiermanagements und der Hege entstehen, kamen die oberste Jagdbehörde und die oberen Jagdbehörden und Forst Baden-Württemberg Anstalt des öffentlichen Rechts überein, dass die nachfolgende Richtlinie für die Hege und den Abschuss des Rotwildes in Ergänzung

zur Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bildung von Rotwildgebieten erlassen wird. Die vorliegende Rotwildrichtlinie ersetzt die bis zum 30. November 2020 gültige Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum und der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen für die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg vom 2. November 1999 (GABl. S. 682).

Nach Anhörung der betroffenen unteren Jagdbehörden, der betroffenen Hegegemeinschaften und der nach § 64 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger können in einer Ergänzung dieser Rotwildrichtlinie zusätzliche und abweichende Regelungen getroffen werden für

– erforderliche Anpassungen an entsprechende Richtlinien benachbarter Länder bei länderübergreifenden Rotwildgebieten,

- die Ausformung von Abschusskriterien innerhalb der drei Klassen.

## 1.2 Allgemeine Ziele für Hege und Abschuss

Die Hege hat nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 4 JWMG insbesondere dazu beizutragen, dass gesunde und stabile Populationen heimischer Wildtierarten so erhalten und entwickelt werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen, den Lebensraum der Wildtierarten erhalten und pflegen, dabei die biologische Vielfalt erhalten und verbessern sowie den Bestand bedrohter Wildtierarten stabilisieren. Die Maßnahmen der Hege müssen diesen und wildtierbiologischen Anforderungen entsprechen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, vermieden sowie die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 2 Nummern 2 und 5 JWMG ist der Abschuss so zu regeln, dass gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels erhalten und entwickelt werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen und Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere vermieden werden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen leiten sich für die Hege und Abschussregelung des Rotwildes, insbesondere für die anzustrebende Wilddichte, folgende Ziele ab:

- Rotwild soll in der heutigen Kulturlandschaft innerhalb der nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bildung von Rotwildgebieten ausgewiesenen Rotwildgebiete als Wildtierart erhalten werden. Diese Zielsetzung ist unbeschadet der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mit anderen Interessen abzustimmen.
- Die Begründung standortgemäßer Mischwälder, insbesondere im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft durch Naturverjüngung, darf durch Rotwild nicht in Frage gestellt werden. Die in einem bestimmten Gebiet vorkommenden Hauptbaumarten müssen sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Schältschäden dürfen die waldbaulichen Zielsetzungen nicht gefährden.
- Sollten die gesetzlichen Forderungen und die daraus abgeleiteten Ziele nicht erfüllt werden, ist durch geeignete Managementmaßnahmen, zum Beispiel höhere, beziehungsweise anders strukturierte Abschüsse, durch Äsungsverbesserung und Beruhigung der Rotwildlebensräume, eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

- Der Rotwildbestand ist in den einzelnen Rotwildgebieten grundsätzlich den jeweiligen Habitatverhältnissen und sonstigen Umweltbedingungen anzupassen. Diese sind erforderlichenfalls durch geeignete Habitatpflege- und Äsungsverbesserungsmaßnahmen zu ergänzen, um die Ernährung und Gesunderhaltung des Rotwildes, möglichst ohne Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, sicherzustellen. Nach § 22 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes sind die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes bei der Bewirtschaftung des Waldes zu berücksichtigen.
- Die Fütterung ist nach § 33 Absatz 2 JWMG auf genehmigte Konzepte im Rahmen von Fütterungskonzeptionen beschränkt.
- Auf die Störfähigkeit des Rotwildes ist Rücksicht zu nehmen. In Gebieten mit starkem Erholungsdruck kann daher in begründeten Fällen eine Einschränkung des Betretens bestimmter Flächen nach § 42 Absatz 4 JWMG erwirkt werden.
- Bei der Bejagung sollten möglichst solche Strategien gewählt werden, die das natürliche Verhalten und die hoch entwickelte Fähigkeit des Rotwildes zum Lernen und zur Überlieferung von Erfahrungen berücksichtigen. Übermäßiger Jagddruck lässt sich spürbar verringern durch jahreszeitlich differenzierte Intervalljagd, Verzicht auf Ansitzjagd an speziell angelegten Äsungsflächen und gut organisierte Bewegungsjagden.
- Aufgrund der physiologischen Umstellung des Rotwildes auf energiesparendes Verhalten kann es empfehlenswert sein, den Abschuss bis Ende Dezember zu erfüllen.

## 1.3 Monitoring

Die Bestandes- und Schadensentwicklung soll durch geeignete Monitoringverfahren verfolgt werden. Die Oberste Jagdbehörde kann entsprechende Fachverfahren zur Anwendung empfehlen.

## 2 Abschussregelung der Rotwildgebiete

### 2.1 Ziel der Abschussregelung

Die Abschussregelung wird im Rahmen des Abschussplanes ausgerichtet auf die zahlenmäßige Regulierung der Wildbestände, insbesondere zur Vermeidung untragbarer Wildschäden sowie auf eine gesunde, vitale Population mit einer den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Sozialstruktur.

#### 2.1.1 Regulierung des Wildbestandes

Die Höhe des Abschusses orientiert sich am Abschuss der Vorjahre, dem Zustand der Vegetation, insbesondere am Umfang der Schältschäden, an der Tendenz der Populationsentwicklung und an der Konstitution des Wildes. Aller Erfahrung nach ist eine gleichmäßige Verteilung des Rotwildes innerhalb eines Rotwildgebietes nicht möglich, da diese sozial lebende Hirschart zu örtlichen Konzentrationen neigt. Die Folge sind Teilgebiete mit höheren Wilddichten,

denen andere Bereiche ohne oder mit geringerem Standwildvorkommen gegenüberstehen. Diesem artspezifischen Verhalten ist bei der Abschussplanung unter Einbeziehung der Schadenssituation nach Möglichkeit Rechnung zu tragen

Sollten die Ziele für Hege und Abschuss gemäß Nummer 2.1 und die daraus abgeleiteten Ziele nicht erfüllt werden, ist darauf angemessen zu reagieren, etwa durch Anpassung der Abschussregelung, Äsungsverbesserung und Beruhigung der Lebensräume, um dadurch eine Verringerung der Schadenssituation herbeizuführen.

### 2.1.2 Altersstruktur und Geschlechterverhältnis

Eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Altersstruktur und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sind von entscheidender Bedeutung und haben Vorrang vor Trophäenmerkmalen.

Das angefügte Modell einer ausgeglichenen Rotwildpopulation (Anlage) entspricht dieser Altersstruktur in einer Rotwildpopulation und gibt einen Anhalt.

## 2.2 Klasseneinteilung des Rotwildes

### 2.2.1 Männliches Wild

Die Klasseneinteilung richtet sich nach dem Alter und in der Praxis schnell erkennbaren Geweihmerkmalen. Auf der Ebene einer Rotwildhegegemeinschaft können im Rahmen dieser Altersklassen durch die Hegegemeinschaften einvernehmlich zusätzlich gebietspezifische Empfehlungen gegeben werden.

Es werden folgende Klassen gebildet:

- Hirschkalber,
- Klasse III – alle Hirsche ohne eine Krone,
- Klasse II – alle Hirsche mit mindestens einer Krone bis einschließlich neunter Kopf,
- Klasse I – alle Hirsche mit mindestens einer Krone ab dem zehnten Kopf und älter.

### 2.2.2 Weibliches Wild

Der Bestand an weiblichem Wild setzt sich zusammen aus Wildkälbern, Schmaltieren und Alttieren. Der Muttertierschutz nach § 41 Absatz 3 JWMG ist bei der Bejagung zu beachten.

## 2.3 Struktur des Abschusses

### 2.3.1 Grundsatz

Bei einem nach Zahl, Altersaufbau und Geschlechterverhältnis regulierten Wildbestand einer Rotwildpopulation sollte sich der nachhaltige Abschuss etwa entsprechend der in der Anlage abgedruckten Übersicht zusammensetzen. Bei notwendigen Populationsreduktionen sollte beim Abschuss ein deutlicher Überhang beim weiblichen Wild angestrebt werden.

### 2.3.2 Hirschabschuss

Die Abschussfreigabe innerhalb der Klassen ist bindend, da nur so eine ausgleichende Regulierung von Altersaufbau und Geschlechterverhältnis gewährleistet ist. Sind ältere Hirsche in einer Population und damit auch im Abschussergebnis nur gering vertreten,

muss bei der Abschussplanung für Hirsche zugunsten eines höheren Abschusses von Alttieren, unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes, und Schmaltieren Zurückhaltung geübt werden. Die Abschussfreigabe von Hirschen ist an den Ist-Abschuss von weiblichem Wild zu koppeln.

### 2.3.3 Abschuss von Alttieren, Schmaltieren und Kälbern

Im Abschussplan können Wild- und Hirschkalber in einer Kategorie zusammengefasst werden. Der Nachweis erfolgt jedoch nach Wildkälbern und Hirschkalbern getrennt. Ebenso können Schmaltiere und Alttiere im Abschussplan in einer Kategorie zusammengefasst werden, sind aber in jedem Fall getrennt zu melden.

## 2.4 Aufstellung des Abschussplanes

Eine optimale Rotwildbewirtschaftung ist nur auf großen Flächen zu verwirklichen. Deshalb soll die Abschussplanung grundsätzlich im Rahmen von Hegegemeinschaften erfolgen. Eine alle betroffenen Jagdbezirke, einschließlich der Eigenjagdbezirke, übergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit ist unabdingbar.

Hegegemeinschaften nach § 47 Absatz 2 oder 4 JWMG erstellen die Abschusspläne in Eigenregie. Soweit für die Abschussplanung gemäß § 35 Absatz 1 JWMG keine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 oder 4 JWMG zuständig ist, soll die Abschussplanung auf Vorschlag der Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 1 JWMG erfolgen. Hilfen für die Abschussplanung in diesen Gebieten gibt die Tabelle in der Anlage.

## 2.5 Abschussmeldungen

Es wird sichergestellt, dass die jagdausübungsberechtigte Person binnen drei Tagen den Abschuss des von ihr und von Jagdgästen erlegten Rotwildes unter Angabe von Geschlecht, Alter und Wildbretgewicht meldet. Dasselbe gilt auch für Fallwild. Pflichten nach § 35 Absatz 6 JWMG bleiben unberührt.

Zur Kontrolle des Abschusses kann die untere Jagdbehörde verlangen, dass erlegtes Rotwild oder Teile davon vorgelegt werden. Die untere Jagdbehörde kann die Festlegung der Maßgaben und die Durchführung des körperlichen Nachweises auf die Hegegemeinschaft übertragen. Die Hegegemeinschaften tragen darüber hinaus Sorge, dass das Monitoring nach aktuellen Standards gewährleistet ist.

## 3 Abschussregelung außerhalb der Rotwildgebiete

Gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bildung von Rotwildgebieten ist außerhalb der Rotwildgebiete während der Jagdzeit alles dort auftretende Rotwild mit Ausnahme von Kronenhirschen zu erlegen. Der Abschuss ist von den unteren Jagdbehörden im Abschussplan freizugeben. Der Abschuss von Kronenhirschen, auch einseitigen Kronenhirschen, bedarf jeweils einer besonderen Abschussgenehmigung, die von der unteren Jagdbehörde zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden erteilt werden kann.

4 **Verbesserung der Äsungsverhältnisse**

Durch Maßnahmen des naturnahen Waldbaus und der Habitatpflege soll das natürliche Äsungsangebot gefördert werden. § 33 JWMG ist zu beachten.

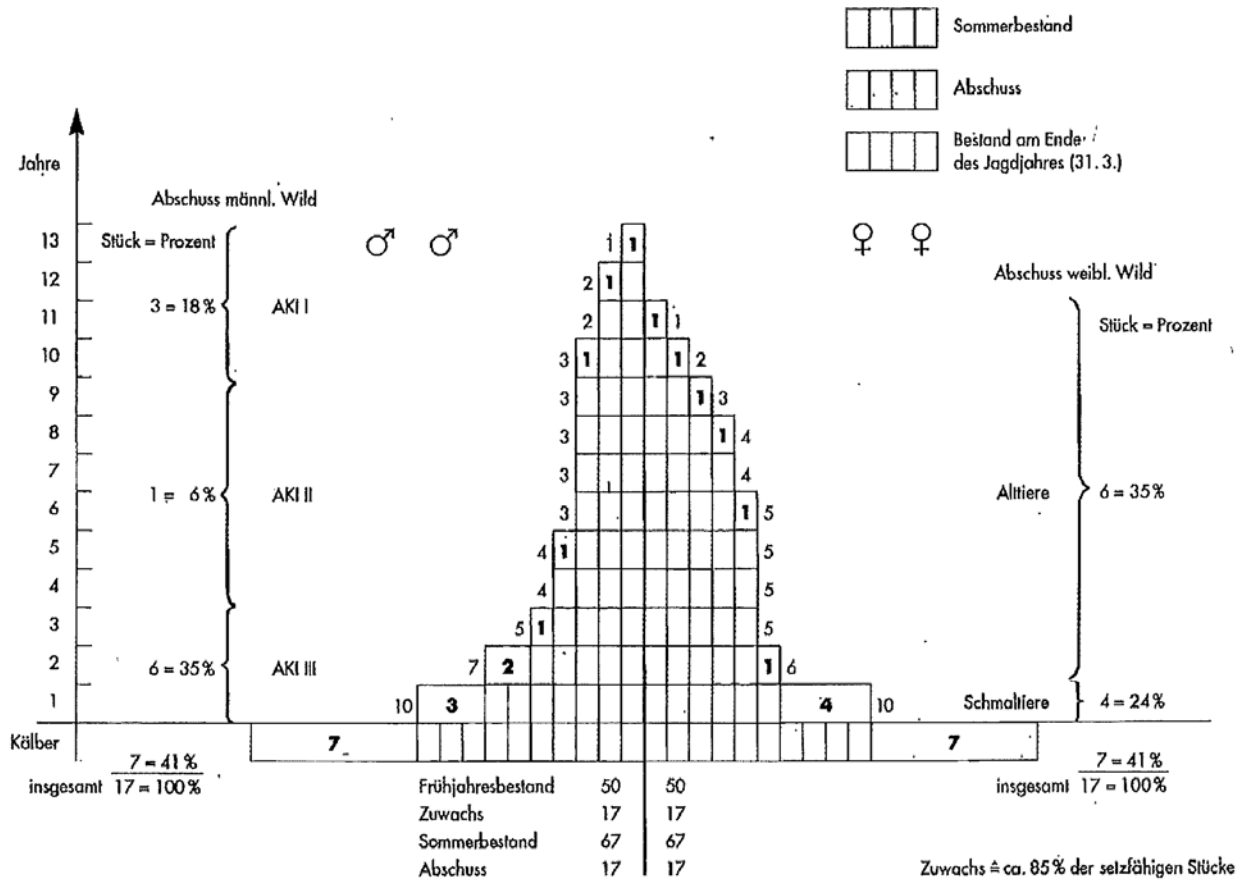
5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und am 30. November 2027 außer Kraft.

GABI. S.97

**Anlage**

**Modell für den Altersaufbau eines Rotwildbestandes von 100 Stück  
Geschlechterverhältnis 1:1**



**Beispiel für eine Aufgliederung des Abschusses in einem stabilen und gut strukturierten Rotwildbestand**

(Abweichungen bei den Prozentzahlen im Vergleich zur Abbildung entstehen durch Auf- und Abrundung)

Anteil am Abschuss der männlichen Tiere		Anteil am Abschuss der weiblichen Tiere		Anteil am Gesamtabschuss	
Kälber	40 %	Kälber	40 %	Kälber	40 %
Klasse III	40 %	Schmaltiere	25 %	Schmaltiere	10 %
Klasse II	10 %	Alttiere	35 %	Alttiere	20 %
Klasse I	10 %			Hirsche Kl. III	20 %
				Hirsche Kl. II	5 %
				Hirsche Kl. I	5 %